



Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

10567/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0373(COD)**

CODEC 1398
ENV 572
MI 557
IND 291
CONSOM 202
COMPET 605
MARE 11
PECHE 210
RECH 261
SAN 311
ENT 104
ECOFIN 622
PE 147

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Vermeidung der Freisetzung von
Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch
Mikroplastik
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 22. bis 25. April 2024)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, João ALBUQUERQUE (S&D, PT), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, der 94 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 94) zu dem Vorschlag enthielt.

Darüber hinaus haben die PPE-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 95), die Fraktion The Left einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 96) und die ID-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 97) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 23. April 2024 die Änderungsanträge 1 bis 94 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0307

Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (COM(2023)0645 – C9-0378/2023 – 2023/0373(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0645),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0378/2023),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom italienischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2024¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. April 2024²,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9- 0148/2024),

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mikroplastik ist allgegenwärtig, beständig und verbreitet sich grenzüberschreitend. Es ist schädlich für die Umwelt und **möglicherweise auch für die menschliche Gesundheit**. Mikroplastik verbreitet sich leicht über die Luft, Oberflächengewässer und Meeresströmungen und seine Mobilität ist ein erschwerender Faktor. Es findet sich in Böden (einschließlich landwirtschaftlicher Flächen), Seen, Flüssen, Flussmündungen, an Stränden, in Lagunen, Meeren, Ozeanen und in abgelegenen, einst unberührten Regionen; sein Auftreten im Boden **kann** Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften **haben sowie** Bodenveränderungen **auslösen**, die sich negativ auf das Wachstum einiger Pflanzen auswirken. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Meeresumwelt wurden ausführlich dokumentiert. Gelangt Mikroplastik in die Meeresumwelt, ist es nahezu unmöglich, es wieder aus dem Wasser zu entfernen, und es ist bekannt, dass es von einer Reihe von Organismen und Tieren aufgenommen wird und dadurch der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen schadet. Die Persistenz von Kunststoffgranulat in der aquatischen Umgebung ist über Jahrzehnte oder länger zu messen, und die Aufnahme von Kunststoffgranulat durch **wild lebende** Meerestiere, insbesondere durch Seevögel und Meeresschildkröten, kann körperliche Schäden oder das Verenden bedeuten. Mikroplastik trägt auch zum Klimawandel bei, da es eine zusätzliche Quelle für Treibhausgasemissionen und die Belastung von Ökosystemen ist. Das Potenzial von

Geänderter Text

(1) Mikroplastik ist allgegenwärtig, beständig und verbreitet sich grenzüberschreitend. Es ist schädlich für die Umwelt und **die menschliche Gesundheit, vor allem aufgrund des Vorhandenseins schädlicher chemischer Zusatzstoffe und anderer bedenklicher Substanzen, die während der Produktion und der Verarbeitung zugesetzt werden, wie Phthalate, Bisphenol A oder Flammschutzmittel^{1a}**. Mikroplastik verbreitet sich leicht über die Luft, Oberflächengewässer und Meeresströmungen und seine Mobilität ist ein erschwerender Faktor. Es findet sich in Böden (einschließlich landwirtschaftlicher Flächen), Seen, Flüssen, Flussmündungen, an Stränden, in Lagunen, Meeren, Ozeanen und in abgelegenen, einst unberührten Regionen; sein Auftreten im Boden **hat** Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften **und löst** Bodenveränderungen **aus**, die sich negativ auf das Wachstum einiger Pflanzen auswirken. Die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Meeresumwelt wurden ausführlich dokumentiert. Gelangt Mikroplastik in die Meeresumwelt, ist es nahezu unmöglich, es wieder aus dem Wasser zu entfernen, und es ist bekannt, dass es von einer Reihe von Organismen und Tieren aufgenommen wird und dadurch der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen schadet. Die Persistenz von Kunststoffgranulat in der aquatischen Umgebung ist über Jahrzehnte oder länger zu messen, und die Aufnahme von Kunststoffgranulat durch **wildlebende** Meerestiere, insbesondere durch Seevögel

Mikroplastik als Träger toxischer oder pathogener Mikroorganismen ist ein integraler Bestandteil des Problems. Menschen sind Mikroplastik durch die Atemluft und den Nahrungsmittelverzehr ausgesetzt. Das wachsende Bewusstsein für das Vorhandensein von Mikroplastik in der Nahrungskette kann das Vertrauen der Verbraucher untergraben und wirtschaftliche Folgen mit sich bringen. In den von den Freisetzungsbetroffenen Gebieten kann es zu negativen wirtschaftlichen Folgen für Tätigkeiten wie den kommerziellen Fischfang und die Landwirtschaft sowie Freizeitaktivitäten und den Tourismus kommen.

und Meeresschildkröten, kann körperliche Schäden oder das Verenden bedeuten. Mikroplastik trägt auch zum Klimawandel bei, da es eine zusätzliche Quelle für Treibhausgasemissionen und die Belastung von Ökosystemen ist. Das Potenzial von Mikroplastik als Träger toxischer oder pathogener Mikroorganismen ist ein integraler Bestandteil des Problems. Menschen sind Mikroplastik durch die Atemluft und den Nahrungsmittelverzehr ausgesetzt. Das wachsende Bewusstsein für das Vorhandensein von Mikroplastik in der Nahrungskette kann das Vertrauen der Verbraucher untergraben und wirtschaftliche Folgen mit sich bringen. In den von den Freisetzungsbetroffenen Gebieten kann es zu negativen wirtschaftlichen Folgen für Tätigkeiten wie den kommerziellen Fischfang und die Landwirtschaft sowie Freizeitaktivitäten und den Tourismus kommen.

1a “Plastic giants polluting through the back door: The case for a regulatory supply-chain approach to pellet pollution“ (Plastikgiganten verschmutzen durch die Hintertür: Das Plädoyer für eine Regulierung der Lieferkette bei der Umweltverschmutzung durch Kunststoffgranulat), Surfrider Foundation Europe und Rethink Plastic, November 2020.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Auswirkungen der Verschmutzung durch Mikroplastik auf die Umwelt und *möglicherweise* auch auf die menschliche Gesundheit haben in den meisten Teilen der Welt Besorgnis

Geänderter Text

(4) Die Auswirkungen der Verschmutzung durch Mikroplastik auf die Umwelt und auch auf die menschliche Gesundheit haben in den meisten Teilen der Welt Besorgnis ausgelöst. Einige

ausgelöst. Einige Mitgliedstaaten haben spezifische Maßnahmen verabschiedet oder vorgeschlagen. Ein Flickenteppich nationaler Beschränkungen könnte jedoch das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Mitgliedstaaten haben spezifische Maßnahmen verabschiedet oder vorgeschlagen. Ein Flickenteppich nationaler Beschränkungen könnte jedoch das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Jahr 2021 verabschiedeten die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) die unverbindliche Empfehlung 2021/06⁸ zur Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Meeresumwelt durch Förderung der rechtzeitigen Entwicklung und Anwendung wirksamer und kohärenter Normen zur Vermeidung von Granulatfreisetzungen und von Zertifizierungssystemen für die gesamte Kunststofflieferkette. Maßnahmen zur Minimierung des Risikos im Zusammenhang mit dem Transport von Kunststoffgranulat auf dem Seeweg werden von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation geprüft.

Geänderter Text

(7) Im Jahr 2021 verabschiedeten die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) die unverbindliche Empfehlung 2021/06⁸ zur Verringerung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Meeresumwelt durch Förderung der rechtzeitigen Entwicklung und Anwendung wirksamer und kohärenter Normen zur Vermeidung von Granulatfreisetzungen und von Zertifizierungssystemen für die gesamte Kunststofflieferkette. Maßnahmen zur Minimierung des Risikos im Zusammenhang mit dem Transport von Kunststoffgranulat auf dem Seeweg werden von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation **(IMO) angesichts des erheblichen Risikos einer verhängnisvollen Verschmutzung der Meere im Zusammenhang mit dem Seetransport von Kunststoffgranulat** geprüft. **In diesem Zusammenhang sollte die EU die Entwicklungen in der IMO aufmerksam verfolgen und eine führende Rolle bei der Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus in dieser Frage spielen.**

⁸ OSPAR Recommendation 2021/06 on the reduction of plastic pellet loss into the marine environment.

⁸ OSPAR Recommendation 2021/06 on the reduction of plastic pellet loss into the marine environment.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In der EU wurden mehrere Unfälle mit grenzüberschreitenden Auswirkungen registriert, die zu Verschmutzung durch und zur Freisetzung von Kunststoffgranulat geführt haben; dies zeigt, wie dringend notwendig ehrgeizige, ganzheitliche Maßnahmen sind, um das Risiko einer Umweltverschmutzung durch Kunststoffgranulat deutlich zu verringern und die Fähigkeit zum Eingreifen in Fällen, in denen Granulat in den Gebieten und Gewässern der EU austritt, zu stärken.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Nahezu 90 % der weltweiten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, darunter auch Kunststoffgranulat. Eine schlechte Handhabung oder eine mangelnde Überwachung bestimmter Routinevorgänge wie die Reinigung von Schiffsrümpfen oder Containern können jedoch dazu führen, dass ein solches

Granulat austritt und ins Meer gelangt. Darüber hinaus wurde von vielen Unfällen mit Granulat auf See berichtet; dementsprechend ist der Seeverkehr mit einem hohen Risiko verbunden, Verschmutzung durch Kunststoffgranulat zu verursachen. Die Auswirkungen solcher Freisetzungen sind katastrophal für die Meeres- und Küstenökosysteme sowie für die darin lebenden Arten, und aufgrund der extremen Mobilität von Kunststoffgranulat werden wirksame Einschließungsmaßnahmen und Einsätze zur Beseitigung der Verschmutzung erschwert. Der Umgang mit einem solchen Granulat ist auf internationaler Ebene durch das Übereinkommen über sichere Container von 1972 geregelt und wird durch das Rundschreiben des Unterausschusses für die Beförderung von Ladungen und Containern von 2023 über die Meldepflicht für auf See verlorene Container ergänzt, aber sie bieten nicht die notwendigen Garantien, um eine Verschmutzung durch Kunststoffgranulat zu verhindern. Wenn die Ziele dieser Verordnung erreicht werden sollen, ist es daher unerlässlich, den Seeverkehr in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einzubeziehen und Bestimmungen über den Umgang mit Kunststoffgranulat, die speziell für diesen Verkehrsträger gelten, auszuarbeiten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Trotz der Rechtsvorschriften der **Union** zur Vermeidung von Abfällen, Umweltverschmutzung, Abfällen im Meer und Chemikalien gibt es keine spezifischen Unionsvorschriften, die die Freisetzung von Kunststoffgranulat als Quelle der

Geänderter Text

(9) Trotz der Rechtsvorschriften der **EU** zur Vermeidung von Abfällen, Umweltverschmutzung, Abfällen im Meer und Chemikalien gibt es keine spezifischen Unionsvorschriften, die die Freisetzung von Kunststoffgranulat als Quelle der

Umweltverschmutzung durch Mikroplastik entlang der gesamten Lieferkette verhindern. In der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ werden Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung festgelegt und den Mitgliedstaaten allgemeine Verpflichtungen auferlegt, Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu ergreifen. Diese allgemeinen Verpflichtungen sollten durch spezifische Aspekte und Anforderungen an die sorgfältige Handhabung von Kunststoffgranulat ergänzt werden, um zu vermeiden, dass dieses *zu Abfall wird*.

¹⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Umweltverschmutzung durch Mikroplastik entlang der gesamten Lieferkette verhindern. In der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ werden Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung festgelegt und den Mitgliedstaaten allgemeine Verpflichtungen auferlegt, Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu ergreifen. Diese allgemeinen Verpflichtungen sollten durch spezifische Aspekte und Anforderungen an die sorgfältige Handhabung von Kunststoffgranulat ergänzt werden, um zu vermeiden, dass dieses *in die Umwelt gelangt*.

¹⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Diese Verordnung sieht Maßnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von Verschmutzungen durch Kunststoffgranulat vor, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auftreten, jedoch keine Maßnahmen zur Bekämpfung bestehender Verschmutzungen. Die Säuberung von Böden, Flüssen und Bächen und die Wiederherstellung geschädigter Land-, Meeres-, Küstenökosysteme sowie der damit zusammenhängenden terrestrischen Ökosysteme ist von entscheidender Bedeutung, um das Ziel, bis 2030 die Emissionen in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren um

30 % zu verringern, entsprechend den Zielen der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und den Zielen des europäischen Grünen Deals zu erreichen. Die Kommission sollte eine Reihe von Maßnahmen entwickeln, um diese bereits verschmutzten Gebiete zu kartieren und zu säubern, und sie entweder als Teil einer europäischen Strategie zur Beseitigung von Mikroplastik oder durch Unterstützungsmaßnahmen und flankierende Maßnahmen für die Mitgliedstaaten umsetzen. Darüber hinaus sollte sich die EU an der Förderung von Lösungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette beteiligen und solche Lösungen in die laufenden Verhandlungen über die Entwicklung eines internationalen Vertrags über die Umweltverschmutzung durch Kunststoffe sowie in die bevorstehende 81. Sitzung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO MEPC) einbringen.

^{1a} Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, ...).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission werden die Freisetzen von in Industrieanlagen eingesetzten synthetischen Polymermikropartikeln,

Geänderter Text

(12) Mit der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission werden die Freisetzen von in Industrieanlagen eingesetzten synthetischen Polymermikropartikeln,

d. h. Kunststoffgranulat, als vermeidbare Freisetzungen behandelt. Für diese Freisetzungen wird eine Berichterstattungspflicht über die geschätzte Menge an Mikroplastik eingeführt, die jährlich in die Umwelt freigesetzt wird. **Es** fehlt **zwar** eine Methode zur Schätzung der Freisetzungen, **trotzdem wird** diese Verpflichtung die Informationen über Freisetzungen von Kunststoffgranulat ergänzen und die Qualität der gesammelten Informationen verbessern, um so die Risiken zu bewerten, die sich in Zukunft aus diesem Mikroplastik ergeben.

d. h. Kunststoffgranulat, als vermeidbare Freisetzungen behandelt. Für diese Freisetzungen wird eine Berichterstattungspflicht über die geschätzte Menge an Mikroplastik eingeführt, die jährlich in die Umwelt freigesetzt wird. **Dieser Meldepflicht** fehlt **jedoch** eine Methode zur Schätzung der Freisetzungen, **und sie liefert nur jährliche Schätzungen**. Diese Verpflichtung **wird zwar** die Informationen über Freisetzungen von Kunststoffgranulat ergänzen und die Qualität der gesammelten Informationen verbessern, um so die Risiken zu bewerten, die sich in Zukunft aus diesem Mikroplastik ergeben, **sie reicht jedoch nicht aus, um einen Überblick über die spezifische Art der Freisetzungen und deren Ursachen zu erhalten**.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern sollten die Anforderungen an die Handhabung von Kunststoffgranulat umsetzen, indem sie einer Rangfolge für Maßnahmen mit dem obersten Ziel folgen, die Freisetzung des Granulats in die Umwelt als höchste Priorität zu vermeiden. Daher sollte der erste Schritt darin bestehen, während der routinemäßigen Handhabung das Austreten von Kunststoffgranulat aus der **primären** Verpackung zu vermeiden und so das Risiko eines Austritts auf das niedrigstmögliche Niveau zu reduzieren,

Geänderter Text

(15) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern sollten die Anforderungen an die Handhabung von Kunststoffgranulat umsetzen, indem sie einer Rangfolge für Maßnahmen mit dem obersten Ziel folgen, die Freisetzung des Granulats in die Umwelt als höchste Priorität zu vermeiden. Daher sollte der erste Schritt darin bestehen, während der routinemäßigen Handhabung das Austreten von Kunststoffgranulat aus der Verpackung zu vermeiden und so das Risiko eines Austritts auf das niedrigstmögliche Niveau zu reduzieren,

wozu zunächst die Vermeidung von unnötiger Handhabung (z. B. durch Reduzierung der Übertragungsstellen) sowie die Verwendung **durchstichsicherer** Verpackungen **gehört**; als nächstes sollte die Eindämmung ausgetretenen Kunststoffgranulats folgen, um sicherzustellen, dass dieses nicht in die Umwelt freigesetzt wird;

wozu zunächst die Vermeidung von unnötiger Handhabung (z. B. durch Reduzierung der Übertragungsstellen), **die Kennzeichnung aller Lager- und Transportbehälter, die Kunststoffgranulat enthalten**, sowie die Verwendung **geeigneter** Verpackungen **gehören**; als nächstes sollte die Eindämmung ausgetretenen Kunststoffgranulats folgen, um sicherzustellen, dass dieses nicht in die Umwelt freigesetzt wird;

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auch wenn für alle Wirtschaftsteilnehmer, **EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern** das Ziel darin besteht, Freisetzungen von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu **verhindern**, sollten die Verpflichtungen für Kleinunternehmen und **KMU** angepasst werden, um die Belastung für sie zu senken.

Geänderter Text

(16) Auch wenn für alle Wirtschaftsteilnehmer das Ziel darin besteht, Freisetzungen von Kunststoffgranulat in die Umwelt **auf null zu reduzieren**, sollten die Verpflichtungen für Kleinunternehmen und **Unternehmen, die jährlich weniger als 1000 Tonnen Kunststoffgranulat verarbeiten**, angepasst werden, um die Belastung für sie zu senken.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Freisetzung von

Geänderter Text

(18) Um die Freisetzung von

Kunststoffgranulat zu **vermeiden**, sollten die Wirtschaftsteilnehmer einen Risikobewertungsplan erstellen, umsetzen und auf dem neuesten Stand halten, in dem die Wahrscheinlichkeit für den Austritt und das Freisetzen von Kunststoffgranulat ermittelt wird und in dem insbesondere spezifische Ausrüstung und Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von freigesetztem Granulat dokumentiert werden, wobei die Größe der Anlage und der Umfang der Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Kunststoffgranulat zu **verhindern und auf null zu senken**, sollten die Wirtschaftsteilnehmer einen Risikobewertungsplan erstellen, umsetzen und auf dem neuesten Stand halten, in dem die Wahrscheinlichkeit für den Austritt und das Freisetzen von Kunststoffgranulat ermittelt wird und in dem insbesondere spezifische Ausrüstung und Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von freigesetztem Granulat dokumentiert werden, wobei die Größe der Anlage und der Umfang der Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Wirtschaftsteilnehmer sollten die **Möglichkeit haben, die** zu installierende spezielle Ausrüstung oder **das durchzuführende** Verfahren **selbst zu wählen**. Dennoch sollten die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften die Möglichkeit haben, von den Wirtschaftsteilnehmern zu verlangen, den Risikobewertungsplan zu ändern und sie aufzufordern, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine der in dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Umsetzung der Anforderungen gemäß dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

(20) Die Wirtschaftsteilnehmer sollten die zu installierende spezielle Ausrüstung oder **die durchzuführenden** Verfahren **festlegen**. Dennoch sollten die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften die Möglichkeit haben, von den Wirtschaftsteilnehmern zu verlangen, den Risikobewertungsplan zu ändern und sie aufzufordern, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine der in dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Umsetzung der Anforderungen gemäß dieser Verordnung sicherzustellen. **Die Wirtschaftsbeteiligten sollten von der Installation bestimmter Arten von Ausrüstung oder von der Durchführung bestimmter Maßnahmen befreit werden können, wenn sie diese**

Befreiung gegenüber den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage und des Umfangs ihrer Tätigkeiten ordnungsgemäß begründen. Kleinstunternehmen sollten zumindest die Installation der spezifischen Ausrüstung oder die Durchführung der entsprechenden Verfahren in Erwägung ziehen und dabei die Art und Größe der Anlage sowie den Umfang ihrer Tätigkeiten berücksichtigen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur **Vermeidung** von Freisetzungen von Kunststoffgranulat erfordert die uneingeschränkte Zusammenarbeit und das Engagement der Mitarbeiter von Wirtschaftsteilnehmern, EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern. Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer sollten verpflichtet werden, ihr Personal entsprechend seiner spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu schulen, um sicherzustellen, dass es die Ausrüstung kennt und nutzen kann sowie in der Lage ist, die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erforderlich sind. Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer sollten außerdem verpflichtet werden, die einschlägigen Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu

Geänderter Text

(23) Die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur **Verhinderung** von Freisetzungen von Kunststoffgranulat **und zur Senkung dieser Freisetzungen auf null** erfordert die uneingeschränkte Zusammenarbeit und das Engagement der Mitarbeiter von Wirtschaftsteilnehmern, EU-Frachtführern und Frachtführern aus Drittländern. Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer sollten verpflichtet werden, ihr Personal entsprechend seiner spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu schulen, um sicherzustellen, dass es die Ausrüstung kennt und nutzen kann sowie in der Lage ist, die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erforderlich sind. Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer sollten außerdem verpflichtet werden, die einschlägigen Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Verordnung

überwachen und zu dokumentieren, z. B. den Einbau neuer Auffangvorrichtungen. Gegebenenfalls sollten sie Abhilfemaßnahmen ergreifen, die erforderlichenfalls die Verbesserung der vorhandenen Ausrüstung und Verfahren umfassen.

festgelegten Anforderungen zu überwachen und zu dokumentieren, z. B. den Einbau neuer Auffangvorrichtungen. Gegebenenfalls sollten sie Abhilfemaßnahmen ergreifen, die erforderlichenfalls die Verbesserung der vorhandenen Ausrüstung und Verfahren umfassen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in Mengen von über **1 000** Tonnen gehandhabt wird, können ein höheres Risiko für die Freisetzung von Granulat in die Umwelt darstellen. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen verpflichtet werden, für jede Anlage zusätzliche Maßnahmen, wie eine jährliche interne Bewertung, durchzuführen und ein Schulungsprogramm aufzusetzen, das den **spezifischen Schulungsbedarf** und **spezifische Modalitäten** berücksichtigt. Darüber hinaus sollte für diese Unternehmen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nachgewiesen werden, indem eine von Zertifizierungsstellen ausgestellte Bescheinigung angefordert und regelmäßig erneuert wird. Bei diesen Zertifizierungsstellen kann es sich entweder um eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder um einen Umweltgutachter handeln, der nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ über die freiwillige Teilnahme von

Geänderter Text

(24) **Kleine**, mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in Mengen von über **1000** Tonnen gehandhabt wird, können ein höheres Risiko für die Freisetzung von Granulat in die Umwelt darstellen. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen verpflichtet werden, für jede Anlage zusätzliche Maßnahmen, wie eine jährliche interne Bewertung, durchzuführen und ein **obligatorisches Schulungsprogramm** aufzusetzen, das **spezifische Fragen in Bezug auf die Vorbeugung, die Verfahren, den Arbeitnehmerschutz, die Reinigungstechnologien, die Verwendung und Wartung von Ausrüstung, die Durchführung von Verfahren sowie die Überwachung und Meldung von Freisetzungen von Kunststoffgranulat** berücksichtigt. Darüber hinaus sollte für diese Unternehmen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nachgewiesen werden, indem eine von Zertifizierungsstellen ausgestellte Bescheinigung angefordert und regelmäßig erneuert wird. Bei diesen

Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zur Überprüfung und Validierung zugelassen ist. Die Bescheinigung sollte einheitlich gestaltet werden, um einheitliche Informationen sicherzustellen.

Zertifizierungsstellen kann es sich entweder um eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder um einen Umweltgutachter handeln, der nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zur Überprüfung und Validierung zugelassen ist. Die Bescheinigung sollte einheitlich gestaltet werden, um einheitliche Informationen sicherzustellen. ***Kleine Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in einer Menge von über 1000 Tonnen gehandhabt wird, sollten sich nur einmal zertifizieren lassen. Eine solche Zertifizierung sollte fünf Jahre lang gültig sein; danach sollten sie alle fünf Jahre eine aktualisierte Fassung ihres Risikobewertungsplans sowie eine erneuerte Konformitätserklärung übermitteln.***

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) **Kleinst- und kleine Unternehmen sowie** mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in einer Menge von unter 1 000 Tonnen gehandhabt wird, sollten zu einer Konformitätserklärung verpflichtet sein. Außerdem sollten sie genügend Zeit erhalten, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen.

Geänderter Text

(25) Kleine, mittlere und große Unternehmen, die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffgranulat in einer Menge von unter 1000 Tonnen gehandhabt wird, **und Kleinstunternehmen** sollten zu einer Konformitätserklärung verpflichtet sein. Außerdem sollten sie genügend Zeit erhalten, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) **in** der Granulatlieferkette sollten die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen einhalten, **könnten jedoch** bei der Einhaltung **einiger** der **Verpflichtungen mit verhältnismäßig hohen Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert werden**. Die Kommission **sollte** die Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer dafür sensibilisieren, dass es von großer Bedeutung ist, die Freisetzung von Granulat zu vermeiden. Darüber hinaus **sollte** die Kommission Schulungsmaterial entwickeln, um **sie** bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Risikobewertung. Die Mitgliedstaaten sollten Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen und der Anforderungen an die

Geänderter Text

(32) **Da** Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) **einen großen Teil** der Granulatlieferkette **ausmachen**, sollten **sie** die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen einhalten, **wobei die möglichen unterschiedlichen Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften und die im Verhältnis möglicherweise höheren Kosten zu berücksichtigen sind**. Die Kommission **und die zuständigen Behörden sollten** die Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer dafür sensibilisieren, dass es von großer Bedeutung ist, die Freisetzung von Granulat zu vermeiden. Darüber hinaus **sollten** die Kommission **und die zuständigen Behörden in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern** Schulungsmaterial entwickeln, um **Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer** bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu

Risikobewertung gewähren. Was die Unterstützung der Mitgliedstaaten betrifft, könnte diese technische und finanzielle Unterstützung **sowie spezielle Schulungen** für **KMU** umfassen. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Risikobewertung. **Dabei sollte der nicht bindenden Empfehlung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) Rechnung getragen werden.** Die Mitgliedstaaten sollten Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen und der Anforderungen an die Risikobewertung gewähren. Was die Unterstützung der Mitgliedstaaten betrifft, **so** könnte diese **Unterstützung** technische **Unterstützung** und **spezielle Schulungen für das gesamte mit dem Umgang mit Kunststoffgranulat befasste Personal sowie** finanzielle Unterstützung **und den Zugang zu Finanzmitteln für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie für Anlagen, in denen Kunststoffgranulat in kleineren Mengen gehandhabt wird,** umfassen. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um eine gemeinsame Grundlage für die Schätzung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu schaffen, ist eine standardisierte Methode erforderlich, die in einer harmonisierten, nach Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ festgelegten Norm angenommen wird.

Geänderter Text

(33) Um eine gemeinsame Grundlage für die Schätzung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu schaffen, ist eine standardisierte Methode erforderlich, die in einer harmonisierten, nach Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ festgelegten Norm angenommen wird. **Bis zur Annahme der standardisierten Methode sollten die Wirtschaftsteilnehmer bei der Meldung der Freisetzung von Kunststoffgranulat die verwendete Methode angeben.**

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer wirksam von der Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung abgeschreckt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und dafür sorgen, dass diese Vorschriften angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um eine einheitlichere Anwendung der Sanktionen zu erleichtern, müssen gemeinsame Kriterien für die Festlegung der Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen aufgestellt werden. Diese Kriterien sollten unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes sowie den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen

Geänderter Text

(38) Um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer wirksam von der Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung abgeschreckt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und dafür sorgen, dass diese Vorschriften angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um eine einheitlichere Anwendung der Sanktionen zu erleichtern, müssen gemeinsame Kriterien für die Festlegung der Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen aufgestellt werden. Diese Kriterien sollten unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes sowie den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen

berücksichtigen, um sicherzustellen, dass den Verantwortlichen dieser Nutzen vorenthalten wird.

berücksichtigen, um sicherzustellen, dass den Verantwortlichen dieser Nutzen vorenthalten wird. **Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, dafür zu sorgen, dass die Einnahmen aus den Sanktionen oder ihr entsprechender finanzieller Wert zur Unterstützung von Projekten verwendet werden, die darauf abzielen, durch Kunststoff verunreinigte Flächen zu säubern und die Verschmutzung durch Kunststoffgranulat zu verhindern.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Bei der Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen im Falle von Verstößen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Geldbuße je nach Schwere des Verstoßes – auch bei wiederholten Verstößen – dem nichtkonformen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus einem Drittland den sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung ergebenden wirtschaftlichen Nutzen entziehen sollte. Die Schwere des Verstoßes sollte das Hauptkriterium für die von den Durchsetzungsbehörden ergriffenen Maßnahmen sein. Der Höchstbetrag der Geldbußen sollte im Falle eines von einer juristischen Person begangenen Verstoßes mindestens **4 %** des wirtschaftlichen Jahresumsatzes **im betreffenden Mitgliedstaat** ausmachen.

Geänderter Text

(39) Bei der Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen im Falle von Verstößen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Geldbuße je nach Schwere des Verstoßes – auch bei wiederholten Verstößen – dem nichtkonformen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus einem Drittland den sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung ergebenden wirtschaftlichen Nutzen entziehen sollte. Die Schwere des Verstoßes sollte das Hauptkriterium für die von den Durchsetzungsbehörden ergriffenen Maßnahmen sein. Der Höchstbetrag der Geldbußen sollte im Falle eines von einer juristischen Person begangenen Verstoßes mindestens **3 %** des wirtschaftlichen Jahresumsatzes **in der EU** ausmachen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zur **Vermeidung** von Freisetzungen.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zur **Verhinderung** von Freisetzungen **von Kunststoffgranulat, mit dem Ziel, diese auf null zu senken.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Kunststoffgranulat“ ist eine kleine Masse aus vorgeformtem polymerhaltigem Formmaterial **mit relativ gleichmäßigen Abmessungen in einer bestimmten Charge**, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststoffserzeugnissen verwendet wird;

Geänderter Text

a) „Kunststoffgranulat“ ist eine kleine Masse aus vorgeformtem polymerhaltigem Formmaterial, **unabhängig von Gestalt oder Form, einschließlich Pulver, zylinderförmigen Teilchen, Perlen und Flocken, der eventuell Zusatzstoffe zugesetzt wurden** und die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststoffserzeugnissen **und das Kunststoffrecycling** verwendet wird;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „Kunststoffgranulatstaub“ sind die Industrierückstände aus der Handhabung, Zerkleinerung oder Verarbeitung von Kunststoffgranulat, die nicht als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Kunststofferezeugnissen verwendet werden;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) „Austritt“ bezeichnet ein einmaliges Entweichen von Kunststoffgranulat nach der primären Eindämmung;

b) „Austritt“ bezeichnet ein einmaliges **oder anhaltendes** Entweichen von Kunststoffgranulat nach der primären Eindämmung;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „Freisetzung“ bezeichnet ein einmaliges oder anhaltendes Entweichen von Kunststoffgranulat aus der Begrenzung der Anlage oder **aus Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwagen oder Binnenschiffen, die Kunststoffgranulat befördern**, in die

c) „Freisetzung“ bezeichnet ein einmaliges oder anhaltendes Entweichen von Kunststoffgranulat **entlang der Lieferkette, einschließlich** aus der Begrenzung der Anlage oder **bei der Beförderung von** Kunststoffgranulat in die Umwelt;

Umwelt;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Anlage“ bezeichnet alle Räumlichkeiten, Strukturen, **Umgebungen** oder Orte, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden;

Geänderter Text

d) „Anlage“ bezeichnet alle Räumlichkeiten, Strukturen, **Stätten** oder Orte, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „EU-Frachtführer“ bezeichnet jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat **durch den Einsatz von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwaggons oder Binnenschiffen** befördert;

Geänderter Text

f) „EU-Frachtführer“ bezeichnet jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat befördert;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Frachtführer aus einem Drittland“ bezeichnet jede in einem Drittland **niedergelassene** natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat **durch den Einsatz von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwaggons oder Binnenschiffen** in der **Union** befördert;

Geänderter Text

g) „Frachtführer aus einem Drittland“ bezeichnet jede in einem Drittland niedergelassene natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat in der **EU** befördert;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern stellen sicher, dass Freisetzungen vermieden werden. Bei Freisetzungen ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern unverzüglich Maßnahmen, um diese Freisetzungen zu beseitigen.

Geänderter Text

(1) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern stellen sicher, dass Freisetzungen vermieden werden. Bei **Austritten und** Freisetzungen ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern unverzüglich Maßnahmen, um diese **Austritte und einzudämmen und** zu beseitigen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, über jede wesentliche Änderung ihrer Anlagen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat, einschließlich der Schließung bestehenden Anlagen.

Geänderter Text

(3) Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, über jede wesentliche Änderung ihrer Anlagen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung **und Beförderung** von Kunststoffgranulat, **gegebenenfalls** einschließlich der Schließung bestehenden Anlagen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} kennzeichnen die Wirtschaftsakteure für die Zwecke dieser Verordnung alle Lager- und Transportbehälter, die Kunststoffgranulat enthalten, gemäß Anhang IVb der vorliegenden Verordnung.

1a Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständigen Behörden erstellen und führen ein **öffentliches** Register mit den Informationen, die sie nach den Absätzen **3** und **4** erhalten haben.

Geänderter Text

(4) Die zuständigen Behörden erstellen und führen ein Register mit den Informationen, die sie nach den Absätzen **2** und **3** erhalten haben. **Das Register steht der Öffentlichkeit zur Verfügung und ist leicht zugänglich.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um mittlere und große Unternehmen handelt und die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von unter 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, oder Kleinstunternehmen **sowie kleine Unternehmen**, übermitteln der zuständigen Behörde alle **fünf** Jahre nach der letzten Meldung einen aktualisierten Risikobewertungsplan für jede Anlage sowie eine erneuerte Konformitätserklärung.

Geänderter Text

(2) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um **kleine**, mittlere und große Unternehmen handelt und die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von unter 1000 Tonnen gehandhabt wurde, oder Kleinstunternehmen übermitteln der zuständigen Behörde alle **drei** Jahre nach der letzten Meldung einen aktualisierten Risikobewertungsplan für jede Anlage sowie eine erneuerte Konformitätserklärung.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um kleine Unternehmen handelt, die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1000 Tonnen gehandhabt wurden, müssen die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels erfüllen, es sei denn, sie sind im Besitz eines gültigen Zertifikats, das gemäß Artikel 5 Absatz 2a ausgestellt wurde.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Risikobewertungspläne zu ändern, um sicherzustellen, dass Freisetzen wirksam verhindert **oder** gegebenenfalls eingedämmt und beseitigt werden können und dass Anhang I eingehalten wird;

a) die nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Risikobewertungspläne zu ändern, um sicherzustellen, dass Freisetzen wirksam verhindert **und** gegebenenfalls eingedämmt und beseitigt werden können und dass Anhang I eingehalten wird;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständigen Behörden erstellen, führen und aktualisieren ein Register, das die **nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Risikobewertungspläne** und **Konformitätserklärungen** enthält. Das Register wird auf einer Website veröffentlicht.

Geänderter Text

(4) Die zuständigen Behörden erstellen, führen und aktualisieren ein Register, das die **gemäß Anhang IVa vorgelegten Risikobewertungspläne, Konformitätserklärungen** und **Schadensmeldungen** enthält. Das Register wird auf einer Website veröffentlicht.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wirtschaftsteilnehmer und **EU-Frachtführer** haben folgende Verpflichtungen:

Geänderter Text

Wirtschaftsteilnehmer, **EU-Frachtführer** und **Frachtführer aus Drittländern** haben folgende Verpflichtungen:

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sicherstellung, dass ihre Mitarbeiter entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten geschult werden und dass sie die entsprechende Ausrüstung kennen und in der Lage sind, diese zu nutzen und die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung dieser

Geänderter Text

a) Sicherstellung, dass ihre Mitarbeiter entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten geschult werden und dass sie die entsprechende Ausrüstung, **einschließlich einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung**, kennen und in der Lage

Verordnung festgelegt sind;

sind, diese zu nutzen und die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung dieser Verordnung festgelegt sind;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Dokumentation der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und **des Gesamtvolumens** des gehandhabten Kunststoffgranulats.

Geänderter Text

c) Dokumentation der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und **der Gesamtmengen** des gehandhabten Kunststoffgranulats.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Schlägt eine Maßnahme zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von Austritten und Freisetzungen fehl, ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern **so schnell wie möglich** Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

(8) Schlägt eine Maßnahme zur Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von Austritten und Freisetzungen fehl, ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern **unverzüglich** Abhilfemaßnahmen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(9) Wirtschaftsteilnehmer, die keine **Kleinst- oder kleinen Unternehmen** sind **und** Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen über 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, führen für jede Anlage eine interne Bewertung durch, inwieweit die Anlage die Anforderungen des Risikobewertungsplans nach Anhang I erfüllt. Die interne Bewertung **kann** unter anderem folgende Themen **einschließen**:

Geänderter Text

(9) Wirtschaftsteilnehmer, die keine **Kleinstunternehmen** sind **oder** Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen über 1000 Tonnen gehandhabt wurde, führen für jede Anlage eine interne Bewertung durch, inwieweit die Anlage die Anforderungen des Risikobewertungsplans nach Anhang I erfüllt. Die interne Bewertung **schließt** unter anderem folgende Themen **ein**:

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Vermeidungs-, Eindämmungs- und Reinigungseinrichtungen und/oder Verfahren zur Vermeidung künftiger Freisetzungen und deren Wirksamkeit;

Geänderter Text

b) Vermeidungs-, Eindämmungs- und Reinigungseinrichtungen und/oder Verfahren zur Vermeidung künftiger Freisetzungen und **eine Bewertung von** deren Wirksamkeit;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Gespräche mit dem Personal,

Geänderter Text

c) Gespräche **und**

Inspektionen der vorhandenen Ausrüstung und Verfahren sowie die Überprüfung der einschlägigen Unterlagen.

Schulungsprogramme mit dem Personal, Inspektionen der vorhandenen Ausrüstung, **einschließlich der angemessenen persönlichen Schutzausrüstung**, und Verfahren sowie die Überprüfung der einschlägigen Unterlagen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsakteure führen Aufzeichnungen über die Bewertungen und alle in der Folge ergriffenen Maßnahmen und stellen diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] und danach alle **vier** Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die mittlere Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass jede

(2) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] und danach alle **drei** Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, die mittlere Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass jede

Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.

Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bis zum ... [60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] weisen Wirtschaftsteilnehmer, die kleine Unternehmen betreiben, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass jede Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht. Das Zertifikat gilt für fünf Jahre.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Zertifizierungsstellen führen Vor-Ort-Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen, die in dem nach Anhang I umgesetzten Risikobewertungsplan enthalten sind, ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) Die Zertifizierungsstellen führen Vor-Ort-Kontrollen **und Inspektionen der Standorte, Transportmittel und der unmittelbar angrenzenden Gebiete** durch, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen, die in dem nach Anhang I umgesetzten Risikobewertungsplan enthalten sind,

ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Akkreditierung von
Zertifizierungsstellen nach Artikel 3
Buchstabe k Ziffer i umfasst eine
Bewertung der Einhaltung der folgenden
Anforderungen:

Geänderter Text

Die Akkreditierung von
Zertifizierungsstellen nach Artikel 2
Buchstabe k Ziffer i umfasst eine
Bewertung der Einhaltung der folgenden
Anforderungen:

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden
überprüfen, ob die Wirtschaftsteilnehmer,
EU-Frachtführer oder Frachtführer aus
Drittländern die in dieser Verordnung
festgelegten Verpflichtungen erfüllen, und
berücksichtigen dabei die Informationen,
die in den in Artikel 4 Absätze 1 und 2
genannten Konformitätserklärungen
enthalten sind und von den
Zertifizierungsstellen nach Artikel 5
Absatz 5 vorgelegt werden. Die
zuständigen Behörden führen
Umweltinspektionen und andere
Prüfmaßnahmen nach einem
risikobasierten Ansatz durch.

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Behörden
überprüfen, ob die Wirtschaftsteilnehmer,
EU-Frachtführer oder Frachtführer aus
Drittländern die in dieser Verordnung
festgelegten Verpflichtungen erfüllen, und
berücksichtigen dabei die Informationen,
die in den in Artikel 4 Absätze 1 und 2
genannten Konformitätserklärungen
enthalten sind und von den
Zertifizierungsstellen nach Artikel 5
Absatz 5 vorgelegt werden. Die
zuständigen Behörden führen
unangekündigte Umweltinspektionen und
andere Prüfmaßnahmen nach einem
risikobasierten Ansatz durch.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Spätestens bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = erster Tag des Monats **vier** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht mit qualitativen und quantitativen Informationen über die Durchführung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr vor. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:

Geänderter Text

(2) Spätestens bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = erster Tag des Monats **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht mit qualitativen und quantitativen Informationen über die Durchführung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr vor. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer je Unternehmensgröße gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und je Wirtschaftstätigkeit, ihrer Anlagen sowie Anzahl der EU-Frachtführer und ihrer Transportmittel für die Beförderung von Kunststoffgranulat;

Geänderter Text

a) Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer je Unternehmensgröße gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und je Wirtschaftstätigkeit, ihrer Anlagen **und die Menge des von ihnen gehandhabten Kunststoffgranulats** sowie Anzahl der EU-Frachtführer und ihrer Transportmittel für die Beförderung von Kunststoffgranulat **und die von ihnen gehandhabten Mengen**;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Alle drei Jahre erstellt die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Berichte der Mitgliedstaaten einen Synthesebericht zur Einhaltung und Berichterstattung, in der die in den Berichten der Mitgliedstaaten enthaltenen qualitativen und quantitativen Informationen zur Umsetzung dieser Verordnung dargelegt werden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern im Fall eines zufälligen oder unbeabsichtigten Freisetzens, das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **erheblich** beeinträchtigt, unverzüglich folgende Maßnahmen:

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Frachtführer aus Drittländern im Fall eines zufälligen oder unbeabsichtigten Freisetzens, das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt, unverzüglich folgende Maßnahmen:

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Inkenntnissetzen der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, mit Angabe der geschätzten freigesetzten Menge;

Geänderter Text

a) Inkenntnissetzen der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, **sowie der zuständigen Behörde aller wahrscheinlich betroffenen Gebiete** mit Angabe der geschätzten freigesetzten Menge **im Einklang mit dem Formular in Anhang IVa**;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Maßnahmen, um solche Freisetzungen auf ökologisch sensible Weise einzudämmen und zu beseitigen;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Maßnahmen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu **begrenzen** und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Geänderter Text

b) **alle möglichen** Maßnahmen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu **minimieren** und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, verlangt erforderlichenfalls, dass die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittländern geeignete ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu **begrenzen** und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Geänderter Text

(2) Die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder der Unfall eingetreten ist, verlangt erforderlichenfalls, dass die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer oder Frachtführer aus Drittländern geeignete ergänzende Maßnahmen ergreifen **und spezifische Schulungen durchführen**, um die gesundheitlichen oder ökologischen Folgen zu **minimieren** und weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei einem Vorfall oder Unfall mit **erheblichen** Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat informiert die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder Unfall eingetreten ist, unmittelbar die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats.

Geänderter Text

(3) Bei einem Vorfall oder Unfall mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat informiert die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder Unfall eingetreten ist, unmittelbar die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stellt der Verstoß gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit dar oder drohen unmittelbar erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, so **kann** die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage **aussetzen**, bis die Einhaltung nach Absatz 1 Buchstaben b und c wiederhergestellt ist.

Geänderter Text

(2) Stellt der Verstoß gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit dar oder drohen unmittelbar erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, so **setzt** die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage **aus**, bis die Einhaltung nach Absatz 1 Buchstaben b und c wiederhergestellt ist.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind, **und informieren die Kommission entsprechend darüber.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission entwickelt in Absprache mit den Vertretern der Wirtschaftsteilnehmer, Frachtführer und Zertifizierungsstellen, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Sensibilisierungs- und Schulungsmaterial für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.

Geänderter Text

(1) **Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** entwickelt **und finanziert** die Kommission in Absprache mit den Vertretern der Wirtschaftsteilnehmer, Frachtführer und Zertifizierungsstellen, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, **sowie den Sozialpartnern, Vertretern der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen** und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Sensibilisierungs- und Schulungsmaterial **in Form von Leitfäden oder Kursen** für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer, **insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen**, Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung erhalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer Zugang zu Informationen und Unterstützung in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung erhalten.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen folgende Form haben:

- a) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter, auch zur Organisation von Schulungsprogrammen;**
- b) organisatorische und technische Unterstützung.**

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe folgende Form haben:

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe **für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie für Anlagen, in denen Kunststoffgranulat in Mengen unterhalb des in Artikel 4 Absatz 2 genannten Schwellenwerts gehandhabt wird, auch** folgende Form haben:

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Zugang zu Finanzmitteln;

Geänderter Text

b) Zugang zu Finanzmitteln, **auch für die Zwecke des Erwerbs von Ausrüstung, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften zu erreichen;**

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) organisatorische und technische Unterstützung.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um der in Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Verpflichtung nachzukommen, wird für die Methode zur Schätzung der freigesetzten Mengen eine harmonisierte Norm nach den in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verfahren entwickelt.

Geänderter Text

(1) Um der in Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c **und Anhang IVa** genannten Verpflichtung nachzukommen, wird für die Methode zur Schätzung der freigesetzten Mengen eine harmonisierte Norm nach den in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verfahren entwickelt.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde begründet ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 3.

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde begründet ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 3, **Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2**.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldbußen wird so berechnet, dass sie der für die Verstöße verantwortlichen Person den aus den Verstößen gezogenen wirtschaftlichen Nutzen wirksam entzieht. Die Höhe der Geldbußen wird bei wiederholten Verstößen stufenweise angehoben. Im Falle eines von einer juristischen Person begangenen Verstoßes beträgt der Höchstbetrag dieser Geldbußen mindestens **4 %** des im Geschäftsjahr vor der Verhängung der Geldbuße erzielten Jahresumsatzes des Wirtschaftsteilnehmers in **dem betreffenden Mitgliedstaat**.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldbußen wird so berechnet, dass sie der für die Verstöße verantwortlichen Person den aus den Verstößen gezogenen wirtschaftlichen Nutzen wirksam entzieht. Die Höhe der Geldbußen wird bei wiederholten Verstößen stufenweise angehoben. Im Falle eines von einer juristischen Person begangenen Verstoßes beträgt der Höchstbetrag dieser Geldbußen mindestens **3 %** des im Geschäftsjahr vor der Verhängung der Geldbuße erzielten Jahresumsatzes des Wirtschaftsteilnehmers in **der Union**.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, dafür zu sorgen, dass die Einnahmen aus den in Absatz 1 genannten Sanktionen oder ihr entsprechender finanzieller Wert zur Unterstützung von Projekten verwendet werden, die darauf abzielen, vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] durch Kunststoff verunreinigte Flächen zu säubern und die

Verschmutzung durch Kunststoffgranulat zu verhindern.

Projekte, die gemäß Unterabsatz 1 aus den Einnahmen aus Sanktionen finanziert werden, können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Untersuchung der Auswirkungen von Kunststoffgranulat auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Verschmutzung durch Kunststoffgranulat, zur Durchführung von Sensibilisierungsprogrammen und zur Finanzierung von speziell für Kleinst- und Kleinunternehmen konzipierten Schulungsprogrammen beitragen.

Bis zum ... [60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht darüber, wie die Einnahmen aus Sanktionen im Vorjahr verwendet wurden und wie diese Verwendung zur Verringerung der Verschmutzung durch Kunststoffgranulat beigetragen hat, einschließlich Informationen über die Begünstigten und die Höhe der Ausgaben in Bezug auf die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Ziele.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis **IV** zwecks Berücksichtigung technischer

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis **IVb** zwecks Berücksichtigung technischer

Fortschritte und wissenschaftlicher
Entwicklungen zu erlassen.

Fortschritte und wissenschaftlicher
Entwicklungen zu erlassen.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Erfahrungen mit der Erfüllung
der in den Artikeln 4 **und 5** genannten
Verpflichtungen:

Geänderter Text

a) die Erfahrungen mit der Erfüllung
der in den Artikeln **3, 4, 5, 8 und 9**
genannten Verpflichtungen:

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Überprüfung

**Die Kommission überwacht die
Anwendung dieser Verordnung und
einschlägige Entwicklungen bei der IMO.
Bis zum ... [8 Jahre nach Inkrafttreten
dieser Verordnung] veröffentlicht die
Kommission einen umfassenden Bericht
über die allgemeine Anwendung dieser
Verordnung und ihre Wirksamkeit und
legt – falls angezeigt – einen
Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung
dieser Verordnung vor.**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17b

Rückverfolgbarkeit

Bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Möglichkeit, die chemische Rückverfolgbarkeit von Kunststoffgranulaten einzuführen. In diesem Bericht wird mindestens auf Folgendes eingegangen:

a) die technische Machbarkeit der Einführung einer unverwechselbaren, differenzierbaren und für Umwelt und Gesundheit unschädlichen chemischen Signatur;

b) die Einrichtung einer Unionsdatenbank für alle chemischen Signaturen.

Erforderlichenfalls wird dem in Absatz 1 genannten Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) die Anzahl der jährlich gehandhabten Tonnen

Abänderung 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Angaben zur chemischen Beschaffenheit der einzelnen Polymere, die in den Kunststoffgranulaten am Standort enthalten sind, darunter Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften und den Gefahreigenschaften,

Abänderung 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 7 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Wirtschaftsteilnehmer **erwägen** unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens Folgendes:

Die Wirtschaftsteilnehmer **richten** unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens Folgendes **ein**:

Abänderung 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 7 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Zur Vermeidung: Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen; reiß- und stoßfeste Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können; Ausrüstung zur Schaffung sicherer Anschlussstücke mit sekundären Barrieren; Ladesysteme, die sicherstellen sollen, dass Übertragungsleitungen nach dem Be- und Entladen vollständig entleert werden können; versiegelte Behälter oder externe Silos zur Lagerung von Granulat; automatisierte Transportsysteme für Granulat;

Geänderter Text

a) Zur Vermeidung: Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen; reiß- und stoßfeste, **wasserdichte, versiegelte und gekennzeichnete** Verpackungen, die dem Abbau in **rauen** aquatischen Umgebungen standhalten können; Ausrüstung zur Schaffung sicherer Anschlussstücke mit sekundären Barrieren; Ladesysteme, die sicherstellen sollen, dass Übertragungsleitungen nach dem Be- und Entladen vollständig entleert werden können; **stoßfeste, wasserdichte, versiegelte und gekennzeichnete** Behälter oder externe Silos zur Lagerung von Granulat; automatisierte Transportsysteme für Granulat, **Filter zur Verhinderung der Verbreitung von Granulatstaub in der Luft und am Standort**;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Zur Eindämmung: Auffangvorrichtungen rund um die Be- und Entladebereiche; Industriestaubsauger und Handwerkzeuge zur sofortigen Reinigung; **interne und externe** Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersysteme zur Bewältigung von nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Hochwasser- oder Sturmereignissen; eine Kläranlage;

Geänderter Text

b) Zur Eindämmung: **Auffangwannen und** Auffangvorrichtungen rund um die Be- und Entladebereiche; **unterirdische Rückhaltebehälter mit Stahlgitter unter Austrittsbrennpunkten wie Übertragungsstellen**; Industriestaubsauger und Handwerkzeuge zur sofortigen Reinigung; Abflussabdeckungen **im Innen- und Außenbereich an allen Abflüssen**, und **zwar mit einer Maschengröße, die kleiner ist als die kleinsten vor Ort gehandhabten**

Kunststoffgranulatpartikel,
Regenwasserableitungs- oder
Filtersysteme zur Bewältigung von nach
vernünftigem Ermessen vorhersehbaren
Hochwasser- oder Sturmereignissen; eine
Kläranlage;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Zur Reinigung: Industriestaubsauger für den Gebrauch in Innen- und Außenbereichen; speziell geeignete Behälter für rückgewonnenes Granulat, die **abgedeckt**, gekennzeichnet und gesichert sind, um weitere Austritte und Freisetzungen zu verhindern; Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder); verstärkte Sammelsäcke.

Geänderter Text

c) Zur Reinigung: Industriestaubsauger für den Gebrauch in Innen- und Außenbereichen; speziell geeignete Behälter für rückgewonnenes Granulat, die **stoßfest, wasserdicht, versiegelt**, gekennzeichnet und gesichert sind, um weitere Austritte und Freisetzungen zu verhindern; Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder); verstärkte Sammelsäcke.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausnahmen in Bezug auf den Einbau bestimmter in dieser Nummer genannter Ausrüstung sind für Wirtschaftsteilnehmer möglich, die solche Ausnahmen gegenüber den zuständigen

Behörden unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten begründen können.

Wirtschaftsteilnehmer, die Kleinstunternehmen sind, erwägen unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens die in dieser Nummer genannten Elemente.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Wirtschaftsteilnehmer **erwägen** unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens **Folgendes**:

Geänderter Text

Die Wirtschaftsteilnehmer **ergreifen** unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens **folgende Maßnahmen**:

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Zur Vermeidung: Höchstmengen für Granulat, das in speziellen Verpackungen befördert wird (Granulat muss z. B. in **25-kg-Säcken** verpackt und versiegelt werden, darüber hinaus darf höchstens eine Tonne pro Palette verladen werden); regelmäßige Inspektion und Wartung von Verpackungen, Behältern und

Geänderter Text

a) Zur Vermeidung: Höchstmengen für Granulat, das in speziellen Verpackungen befördert wird (Granulat muss z. B. in **25 kg fassenden reiß- und stoßfesten Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können**, verpackt und versiegelt werden, darüber hinaus darf höchstens eine Tonne

Lagereinrichtungen; Verwendung von Auffangwannen unter den Übertragungsstellen und für das Be- und Entladen; klare Protokolle für das Öffnen, Beladen, Verschließen und Versiegeln von Behältern zu Beginn und am Ende des Ladevorgangs; physische Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsverfahren;

pro Palette verladen werden); regelmäßige Inspektion und Wartung von Verpackungen, Behältern und Lagereinrichtungen; Verwendung von Auffangwannen unter den Übertragungsstellen und für das Be- und Entladen; klare Protokolle für das Öffnen, Beladen, Verschließen und Versiegeln von Behältern zu Beginn und am Ende des Ladevorgangs; physische Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsverfahren;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Zur Eindämmung: regelmäßige Inspektion, Reinigung und Wartung von Auffangeinrichtungen; regelmäßige Inspektion, Reinigung und Wartung von Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersystemen; regelmäßige Inspektion und Reinigung von Fahrzeugen, die das Gelände verlassen und/oder in dieses einfahren, sowie der Abwasseranlagen und der Zäune, **die** den **Standort begrenzen und** sich gegebenenfalls in öffentlich zugänglichen Bereichen befinden; sofortiger Austausch oder Reparatur von undichtem Verpackungsmaterial; Kontrollen beschädigter und entsorgter Verpackungen oder Behälter auf Restgranulat vor der Entsorgung oder der Reparatur; Wartung der Kläranlage;

Geänderter Text

b) Zur Eindämmung: regelmäßige Inspektion, Reinigung und Wartung von Auffangeinrichtungen; regelmäßige Inspektion, Reinigung und Wartung von Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersystemen; regelmäßige Inspektion und Reinigung von Fahrzeugen, die das Gelände verlassen und/oder in dieses einfahren, sowie der Abwasseranlagen und der Zäune **an den Anlagengrenzen, die** sich gegebenenfalls in öffentlich zugänglichen Bereichen befinden; sofortiger Austausch oder Reparatur von undichtem Verpackungsmaterial; Kontrollen beschädigter und entsorgter Verpackungen oder Behälter auf Restgranulat vor der Entsorgung oder der Reparatur; **regelmäßige Inspektion, Reinigung und** Wartung der Kläranlage;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Zur Reinigung: verschüttetes Kunststoffgranulat wird sofort, spätestens aber nach Beendigung des Arbeitsvorgangs, beseitigt, um Freisetzungen in die Umwelt zu vermeiden, und in einem dafür vorgesehenen Behälter gesammelt. Wenn möglich, wird verschüttetes Kunststoffgranulat zur Reduzierung der Verschwendung als Rohstoff wiederverwendet. Wenn verschüttetes Kunststoffgranulat nicht als Rohstoff wiederverwendet werden kann, wird es nach den Abfallvorschriften gesammelt und entsorgt.

Geänderter Text

c) Zur Reinigung: verschüttetes Kunststoffgranulat wird sofort, spätestens aber nach Beendigung des Arbeitsvorgangs, beseitigt, um Freisetzungen in die Umwelt zu vermeiden, und in einem dafür vorgesehenen **wasserdichten, versiegelten und gekennzeichneten** Behälter gesammelt. Wenn möglich, wird verschüttetes Kunststoffgranulat zur Reduzierung der Verschwendung als Rohstoff wiederverwendet. Wenn verschüttetes Kunststoffgranulat nicht als Rohstoff wiederverwendet werden kann, wird es nach den Abfallvorschriften gesammelt und entsorgt, **zusammen mit beschädigten Behältern;**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausnahmen in Bezug auf die Ergreifung der in dieser Nummer genannten Maßnahmen sind für Wirtschaftsteilnehmer möglich, die solche Ausnahmen gegenüber den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten begründen können.

Wirtschaftsteilnehmer, die Kleinstunternehmen sind, erwägen unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten mindestens die in dieser Nummer genannten Elemente.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Nummer 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(9) Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 8 beschriebenen Elementen müssen Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um **mittlere oder Großunternehmen** handelt **und die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in einer Größenordnung von mehr als 1 000 Tonnen gehandhabt wurde**, folgende Maßnahmen ergreifen:

Geänderter Text

(9) Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 8 beschriebenen Elementen müssen Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich **nicht** um **Kleinstunternehmen** handelt, folgende Maßnahmen ergreifen:

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Vermeidung: Überprüfung während und nach dem Be- und Entladen, dass das Kunststoffgranulat vor dem Verlassen der Be- und Entladestelle ordnungsgemäß von der Außenseite des

Geänderter Text

(1) Zur Vermeidung: Überprüfung während und nach dem Be- und Entladen, dass das Kunststoffgranulat vor dem Verlassen der Be- und Entladestelle ordnungsgemäß von der Außenseite des

Transportmittels entfernt wurde; klare **Kommunikation über die** Anforderungen an die Verladung; Vermeidung von Leckagen auch während der Beförderung, z. B. durch technisch geeignete Transportmittel und -behälter, gegebenenfalls ergänzt durch geeignete **Versiegelung**; Gewährleistung, dass z. B. an Gabelstaplern/hydraulischen Geräten Schutzabdeckungen verwendet werden, um die Beschädigung von Verpackungen zu verhindern; regelmäßige Reinigung der Laderäume und **Transportbehälter**, um die Freisetzung von ausgetretenem Granulat zu minimieren; Sichtprüfung der Öffnungen und der Intaktheit der Laderäume vor und soweit möglich während der Fahrt, auch in multimodalen Terminals, Eisenbahnterminals, Binnen- und Seehäfen;

Transportmittels entfernt wurde; klare **und sichtbare Kennzeichnung der** Anforderungen an die **sichere** Verladung **und Lagerung**; Vermeidung von Leckagen auch während der Beförderung, z. B. durch technisch geeignete Transportmittel und -behälter, gegebenenfalls ergänzt durch geeignete **wasserdichte, versiegelte sowie reiß- und stoßfeste Verpackungen, die dem Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können; Auffangwannen und Auffangvorrichtungen**; Gewährleistung, dass z. B. an Gabelstaplern/hydraulischen Geräten Schutzabdeckungen verwendet werden, um die Beschädigung von Verpackungen zu verhindern; regelmäßige Reinigung der Laderäume, Transportbehälter und **Anhänger sowie Überprüfung ihres ordnungsgemäßen Zustands**, um die Freisetzung von ausgetretenem Granulat **einzudämmen und** zu minimieren; Sichtprüfung der Öffnungen und der Intaktheit der Laderäume vor und soweit möglich während der Fahrt, auch in multimodalen Terminals, Eisenbahnterminals, Binnen- und Seehäfen;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen und speziell für den Seeverkehr und die Binnenschifffahrt geeignete Ausrüstung:

- a) klare Angaben zu den Behältern, die Kunststoffgranulat enthalten;**
- b) Lagerung von Kunststoffgranulat in**

Transportbehältern, die sich in gutem Zustand befinden, Vermeidung vorstehender Teile, die Säcke und Behälter aufreißen könnten, und Lagerung von Transportbehältern im Frachtraum und nicht an Deck;

c) Ergreifen von Eindämmungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie Verhinderung der Freisetzung von Kunststoffgranulat bei der Reinigung des Einstiegsbereichs, des Decks, des Frachtraums oder des Innenraums eines Schiffscontainers.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Eindämmung und Reinigung: soweit möglich, Reparatur beschädigter Verpackungen (z. B. unter Verwendung von Sperren, Abdeckungen und Klebeband) und Eindämmung des restlichen Granulats im Laderaum; Sammlung des freigesetzten Granulats in geschlossenen Behältern **oder Säcken** zur ordnungsgemäßen Entsorgung; bei Transporten von Granulat in Schüttgutbehältern: Öffnung des unteren Auslauftrichters des Silotanks erst nach Einfahrt in den Reinigungsraum; Austauschen des Containersacks (Container-Liner) nur in geeigneten und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Austritte eingedämmt werden können; Benachrichtigung der Behörden, wie internationale und nationale Notfallbehörden, oder gegebenenfalls der Umweltbehörden des Mitgliedstaats, in

Geänderter Text

(2) Zur Eindämmung und Reinigung: **Austausch oder**, soweit möglich, Reparatur beschädigter Verpackungen (z. B. unter Verwendung von Sperren, Abdeckungen und Klebeband) und Eindämmung des restlichen Granulats im **Container oder im** Laderaum; Sammlung des freigesetzten Granulats in geschlossenen, **wasserdichten** Behältern, **die gekennzeichnet und versiegelt sind**, zur ordnungsgemäßen Entsorgung; bei Transporten von Granulat in Schüttgutbehältern: **Anbringung von geeigneten Auffangwannen und Auffangvorrichtungen vor** Öffnung des unteren Auslauftrichters des Silotanks erst nach Einfahrt in den Reinigungsraum; Austauschen des Containersacks (Container-Liner) nur in geeigneten und nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Austritte eingedämmt werden

dem eine Freisetzung stattgefunden hat;

können; **sofortige** Benachrichtigung der Behörden, wie internationale und nationale Notfallbehörden, oder gegebenenfalls der Umweltbehörden des Mitgliedstaats, in dem eine Freisetzung stattgefunden hat;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ausrüstung an Bord: mindestens **ein tragbares Beleuchtungsgerät**, Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder usw.); geschlossene Sammelbehälter/verstärkte Sammelsäcke.

Geänderter Text

(3) Ausrüstung an Bord: mindestens **eine tragbare Lichtquelle**, Handwerkzeuge (z. B. Besen, Kehrblech und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebänder usw.); geschlossene Sammelbehälter/verstärkte Sammelsäcke.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Schulung: Einführung eines Sensibilisierungs- und Schulungsprogramms, das sich an den spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert, und die Vermeidung, Eindämmung und Reinigung von Freisetzungen von Kunststoffgranulat, die Installation, Verwendung und Wartung

*von Ausrüstung, Durchführungsverfahren
sowie die Überwachung und Meldung von
Freisetzungen von Kunststoffgranulat
behandelt;*

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IVa

FORMULAR ZUR NACHVERFOLGUNG VON FREISETZUNGEN

Ort des Vorfalls: [Textfeld]

**Formular zur Nachverfolgung von
Freisetzungen von Kunststoffgranulat**

Datum des Vorfalls: [Datum]

Zeitpunkt des Vorfalls: [Zeitpunkt]

Ort der Freisetzung:

[] Produktionsfläche

[] Lagerbereich

[] Fertigungsbereich

[] Beförderung

**Beschreibung der Freisetzung von
Kunststoffgranulat:**

[Textfeld]

**Geschätzte Menge des freigesetzten
Kunststoffgranulats:**

[Textfeld]

**[Textfeld – geschätzte Menge des
freigesetzten Kunststoffgranulats auf der
Grundlage der standardisierten Methode
gemäß Artikel 13]**

Grund der Freisetzung:

Technischer Defekt
 Menschliches Versagen
 Umwelt- oder Wetterfaktoren (bitte angeben): [Textfeld]
 Sonstiges (bitte angeben): [Textfeld]
Ergriffene Sofortmaßnahmen:
[Textfeld]
Reinigungsmaßnahmen:
 Kehren
 Saugen
 Absorbierende Materialien
 Eindämmung
 Entsorgung
Umweltverträglichkeitsprüfung:
 Bodenkontamination
 Wasserverunreinigung
 Beeinträchtigung der Luftqualität
 Auswirkungen auf die Tierwelt
Zeugenaussagen (falls anwendbar):
Name: [Textfeld]
Telefonnummer: [Textfeld]
E-Mail-Adresse: [Textfeld]
Meldende Person:
Name: [Textfeld]
Position: [Textfeld]
Telefonnummer: [Textfeld]
E-Mail-Adresse: [Textfeld]
Anhänge (z. B. Fotos, Berichte):
[Datei hochladen]
Zusätzliche Anmerkungen: [Textfeld]

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV b (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	
<i>Geänderter Text</i>	
ANHANG IVb	
	<i>Labelling for plastic pellets</i>
<i>Piktogramm</i>	
<i>Signalwort</i>	<i>Gefahr</i>
<i>Gefahrenhinweis</i>	<i>umweltschädlich</i>
<i>Sicherheitshinweis - Prävention</i>	<i>Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</i>
<i>Sicherheitshinweis - Reaktion</i>	<i>Ausgetretene Mengen auffangen.</i>
<i>Sicherheitshinweis - Entsorgung</i>	<i>Als Rohstoff wiederverwenden, Inhalt entsorgen oder recyceln.</i>
	<i>... gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationale n Vorschriften (anzugeben)</i>